

Schenken oder Vererben?

"Niemand zieht sich aus, bevor er Schlafen geht!" Der mit diesem Satz ausgesprochene Gedanke ist weit verbreitet. Seine Berechtigung hat er aber nur in Ausnahmefällen, in denen die sozialen Bedingungen völlig ungeklärt und familiäre Verhältnisse unüberschaubar instabil sind. Grundsätzlich sollte man versuchen, die Vorteile zu nutzen, die lebzeitige Zuwendungen an Ehegatten und Kinder, ganz allgemein künftige Erben, bieten.

1.

Die Zuwendung von Vermögen unter Lebenden, also nicht erst im Erbfall, gibt dem Schenkenden die Möglichkeit, seine eigenen Vorstellungen völlig klar zu verwirklichen. Das gelingt mit Letztwilligen Verfügungen nicht immer. Testamente "Marke Eigenbau" bereiten immer wieder schwierige Auslegungsfragen einerseits, weil es dem Verfasser schwer fällt, sich bei Abfassung des Textes in die Situation eines mit seinen eigenen Überlegungen und seiner eigenen Situation nicht vertrauten Dritten zu versetzen, der dann mit diesem Text konfrontiert wird, andererseits aber auch, weil der Verfasser das zwingende Instrumentarium des Deutschen Erbrechts nicht kennt, an das er sich halten muss. Es gibt eben nur Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage und Teilungsanordnung, mehr nicht. Immer wieder machen selbst notarielle Testamente derartige Probleme.

2.

Zuwendungen unter Lebenden vermeiden darüber hinaus Streit im Erbfall. Erbfälle sind außerordentlich streitanfällig. Die Rechtsschutzversicherungen verweigern standardgemäß Rechtsschutz. Gestritten wird nicht nur über den Inhalt Letztwilliger Verfügungen. Häufig wird die Testierfähigkeit des Erblassers angegriffen. Testamente werden angefochten unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten. Kommen Pflichtteilsansprüche hinzu, ist häufiger der Rechtsstreit vorprogrammiert.

3.

Der Zuwendung unter Lebenden steht typischer Weise aus der Sicht des künftigen Erblassers das Risiko entgegen, dem er sich durch seine vorzeitige Schenkung ausgesetzt sieht. Er meint, dass er die Zügel nicht mehr in den Händen hält, wenn er vorzeitig übergibt. Das ist in aller Regel falsch.

Natürlich gibt es soziale und familiäre Konstellationen, in denen an Schenkungen unter Lebenden nicht zu denken ist. Das können aber nur völlig extreme Fälle sein. Natürlich sind die Familienbande in aller Regel nicht mehr so eng, wie sie einmal waren. Auch Schwiegerkinder können erhebliche Probleme bereiten. Man muss aber sehen, dass alle typischen Risiken bei entsprechender Gestaltung von Übergabeverträgen beherrschbar bleiben, so dass man in der Lage ist, die Vorteile der Zuwendung unter Lebenden in Anspruch zu nehmen, ohne nennenswerte Nachteile in Kauf nehmen zu müssen:

a)

Natürlich muss sich der Schenkende überlegen, ob er zu übertragende Vermögensteile selber noch benötigt, sei es zur Nutzung, sei es als Kreditunterlage, sei es unter anderen Gesichtspunkten. Insoweit muss die Zuwendung unter Vorbehalt erfolgen (typischer Weise Wohnrecht oder Nießbrauch sowie evtl. Belastungsvorbehalt). Bei Immobilien können diese Vorbehalte im Grundbuch abgesichert werden. Im Übrigen bedarf es der Formulierung von Bedingungen, unter denen die Zuwendung erfolgt.

b)

Risiken ergeben sich auch aus der Person des Zuwendungsempfängers. Hier müssen Rückforderungsrechte formuliert werden, die ebenfalls bei Immobilien im Grundbuch, im Übrigen durch Bedingungen abzusichern sind.

- Der Beschenkte kann vorversterben.
- Der Beschenkte kann sich fehlerhaft verhalten gegenüber dem Schenkenden.
- Wird der Partner beschenkt, muss für den Fall der Trennung Vorsorge getroffen werden.
- Selbst bei Zuwendungen an Kinder muss der Fall bedacht werden, dass deren Ehen zerbrechlich sind und sichergestellt sein, dass ein scheidender Ehegatte eines Kindes "nichts mitnimmt". Schließlich will der Schenkende seinem Kind und nicht einem scheidenden Schwiegerkind Zuwendungen machen. Je nach persönlicher und familiärer Situation gibt es weitere Rückforderungsmöglichkeiten und Vorbehalte. Das kann durch den Schenkenden individuell durch entsprechende vertragliche Gestaltung geregelt werden. Der Versuch, individuelle Vorstellungen mit Hilfe einer Letztwilligen Verfügung zu regeln, gelingt keineswegs immer.

4.

Vor allem aber gebieten geradezu die massiven steuerlichen Vorteile einer Schenkung unter Lebenden im Vergleich zur Zuwendung von Todes wegen eine lebzeitige Vermögensübertragung. Zwar dürfte allgemein bekannt sein, dass die schenkungs-/erbschaftssteuerlichen Freibeträge (Ehegatten und Lebenspartner 500.000,00 Euro; Abkömmlinge 400.000,00 Euro) alle 10 Jahre neu gewährt werden. Dabei bleibt es aber nicht. Rücktrittsrechte, Nutzungsvorbehalte etc. können geeignet sein, den Wert der Schenkung ganz erheblich einzuschränken. Das gilt erst recht, wenn die beschenkte Seite Gegenleistungen zu erbringen, insbesondere Pflegeverpflichtungen zu übernehmen hat. Ist nicht nur geringfügiges Vermögen vorhanden, lassen sich erhebliche Steuervorteile auch in die Inanspruchnahme der Begünstigung der Zuwendung eines Familienheims an Ehegatten und Kinder erzielen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4a ff ErbStG). Diese Zuwendungen werden auf die Freibeträge nicht angerechnet.

5.

Für den Fall der Enterbung eines Pflichtteilsberechtigten ist in Betracht zu ziehen, dass seit 2010 zwar immer noch Schenkungen, die innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall gemacht wurden, dem Nachlass zuzurechnen sind für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen. Allerdings vermindert sich der zuzurechnende Wert jedes Jahr um 1/10, das zwischen Schenkung und Erbfall liegt.

20.04.2017

(H.-J. Kühnel)

Notar a.D.

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht